# HINWEISBLATT

# MASERNSCHUTZIMPFUNG

Aufgrund des neugefassten Infektionsschutzgesetzes, das am 01.03.2020 in Kraft tritt, muss Ihr Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen, wenn es in der Einrichtung (entsprechender Name) betreut werden soll.

Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes die erste Masernschutzimpfung und bis spätestens zum 2. Geburtstag die zweite Masernschutzimpfung erfolgt. Sofern ein Kind durch die Einrichtung betreut werden soll, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den erforderlichen Nachweis über die erste Schutzimpfung bis spätestens zum 1. Geburtstag zu erbringen.

## 1) Neuaufnahme ab dem 1. März 2020

Bei der Neuaufnahme Ihres Kindes nach dem 29.02.2020 ist daher bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn der Leitung der Einrichtung (entsprechender Name), folgender Nachweis darüber zu erbringen, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht:

- *Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder*
- *ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz*

Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (vorübergehend) nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung (entsprechender Name) hierüber ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises bei einer Neuaufnahme ab dem 1. März 2020 **darf das Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in der hiesigen Einrichtung nicht aufgenommen werden.**

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist die Einrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt (Gesundheitsamt in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet) darüber zu informieren. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten des Kindes übermittelt.

## 2) Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 betreut werden

**Für alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in der Einrichtung (entsprechender Name) betreut werden, ist bis zum 31. Juli 2021 Zeit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.**

Sofern die erforderlichen Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, hat der Träger der Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt.